

Das Faktorverfahren



Alternative zur Steuer-
klassenkombination III/V

**Mecklenburg
Vorpommern** 

Finanzministerium
Steuerabteilung



Liebe Bürgerinnen und Bürger!

An dieser Stelle möchte ich Sie auf das sogenannte Faktorverfahren hinweisen.

Arbeitnehmer-Ehegatten oder Lebenspartner können anstelle der Steuerklassenkombination III/V auch das Faktorverfahren wählen, das im Vergleich mit der Steuerklassenkombination III/V beim geringer verdienenden Ehegatten regelmäßig zu einer geringeren Lohnsteuerbelastung führt.

Dadurch wird eine faire Aufteilung der Lohnsteuerbelastung zwischen den Ehegatten/Lebenspartnern erreicht.

Dieser Flyer gibt Ihnen einen Überblick über die Regelungen hinsichtlich der Steuerklassenwahl, deren Voraussetzungen und sich in diesem Zusammenhang ergebende Rechtsfolgen. In Zweifelsfragen helfen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Ihres Finanzamtes gerne weiter.

Ihr

A handwritten signature in blue ink, which appears to read 'Mathias Brodkorb'. The signature is fluid and cursive.

Mathias Brodkorb
Finanzminister Mecklenburg-Vorpommern

Allgemeines zu Lohnsteuerklassen

Die Steuerklasse ist eines der für den Lohnsteuerabzug maßgebenden Lohnsteuerabzugsmerkmale. Ehegatten oder Lebenspartner, die beide unbeschränkt steuerpflichtig sind, nicht dauernd getrennt leben und beide Arbeitslohn beziehen, können für den Lohnsteuerabzug wählen, ob sie beide nach der Steuerklasse IV oder ob einer von ihnen nach Steuerklasse III und der andere nach Steuerklasse V besteuert werden will.

Die Steuerklassenwahl hat keinen Einfluss auf die Höhe der von den Ehegatten/Lebenspartnern geschuldeten Jahressteuer. Die Wahl der richtigen Steuerklassenkombination bewirkt jedoch, dass die monatlich einbehaltene Lohnsteuer beider Ehegatten möglichst nahe an die gemeinsame Jahressteuerschuld herankommt.

Steuerklassenkombinationen

Steuerklassenkombination IV/IV

Ehegatten/Lebenspartner erhalten nach dem gesetzlichen Regelfall jeweils die Steuerklassenkombination IV/IV. Dabei bleibt die steuermindernde Wirkung des Ehegattensplittings beim Lohnsteuerabzug jedoch unberücksichtigt. Die Ehegatten/Lebenspartner werden praktisch wie Ledige behandelt. Die monatliche Lohnsteuerbelastung kann somit sehr hoch, das zur Verfügung stehende monatliche Nettoeinkommen dementsprechend niedrig sein. Die Vorteile des Ehegattensplittings können erst im Rahmen einer gemeinsamen Einkommensteuerveranlagung berücksichtigt werden.

Steuerklassenkombination III/V

Ehegatten/Lebenspartner können für den Lohnsteuerabzug wählen, ob einer von ihnen nach Steuerklasse III und der andere nach Steuerklasse V besteuert werden will. Dabei werden die steuerentlastend wirkenden Vorschriften, insbesondere der (doppelte) Grundfreibetrag nur bei der Steuerklasse III berücksichtigt. Dies führt zu einer entsprechend geringeren Lohnsteuerbelastung beim

Ehegatten/Lebenspartner mit der Lohnsteuerklasse III. Für den Ehegatten/Lebenspartner mit der Steuerklasse V ergibt sich jedoch eine unverhältnismäßig hohe monatliche Lohnsteuerbelastung. Das aufgrund dieser hohen Lohnsteuerbelastung geringere Nettoeinkommen des Ehegatten/Lebenspartners mit Steuerklasse V *) erscheint vor allem nach einer Familienpause häufig als steuerlich unattraktiv und hat darüber hinaus Einfluss auf die Höhe von Entgelt- und Lohnersatzleistungen wie Arbeitslosengeld I, Unterhaltsgeld, Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Elterngeld und Mutterschaftsgeld oder die Höhe des Lohnanspruchs bei der Altersteilzeit.

Das Faktorverfahren

Steuerklassenkombination IV/IV mit Faktor

Seit dem Jahr 2010 können Ehegatten/Lebenspartner, statt der Steuerklassenkombination III/V das Faktorverfahren wählen. Durch die Steuerklassenkombination IV/IV in Verbindung mit dem vom Finanzamt zu berechnenden Faktor werden bei jedem Ehegatten/Lebenspartner die steuerentlastenden Vorschriften (insbesondere der Grundfreibetrag) beim eigenen Lohnsteuerabzug als auch die steuermindernde Wirkung des Splittingverfahrens berücksichtigt. Den Faktor errechnet das Finanzamt aus dem Verhältnis der voraussichtlichen Einkommensteuer für beide Ehegatten/Lebenspartner nach dem Splittingverfahren zur Summe der voraussichtlichen Jahreslohnsteuer nach Steuerklasse IV für beide Ehegatten.

Vorteile

- Die jedem Ehegatten/Lebenspartner zustehenden steuerentlastenden Abzüge (insbesondere der Grundfreibetrag) werden bereits beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt.
- Die gesamte Lohnsteuerbelastung entspricht der familienrechtlichen Verteilung der Steuerlast im Innenverhältnis der Ehegatten/Lebenspartner.

*) In der Lohnsteuerklasse V beträgt der Anteil der Frauen momentan ca. 93 Prozent.

- Die Summe des Lohnsteuerabzugs der Ehegatten/Lebenspartner entspricht recht genau der voraussichtlichen Jahressteuer im Splittingverfahren. Hohe Nachzahlungen, die bei der Steuerklassenkombination III/V auftreten können, werden vermieden.

Voraussetzungen und Rechtsfolgen

Der Faktor wird auf Antrag durch das zuständige Finanzamt ermittelt. Hierfür gibt es den Vordruck „Antrag auf Steuerklassenwechsel bei Ehegatten/Lebenspartnern“.

Der Antrag ist beim Wohnsitzfinanzamt von beiden Ehegatten/Lebenspartnern unter Angabe der voraussichtlichen Arbeitslöhne des Kalenderjahres zu stellen. Falls zusätzlich Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen oder andere steuermindernde Beträge beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt werden sollen, verwenden Sie bitte den Vordruck „Antrag auf Lohnsteuerermäßigung“.



Die entsprechenden Vordrucke erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt oder unter

www.steuerportal-mv.de

Die Wahl des Faktorverfahrens für den Lohnsteuerabzug gilt als Steuerklassenwechsel. Ehegatten/Lebenspartner, die beide in einem Dienstverhältnis stehen, können im Laufe des Kalenderjahres grundsätzlich einmal, spätestens bis zum 30. November, die eingetragenen Steuerklassen in andere in Betracht kommende Steuerklassen ändern lassen.

Wie bei der Wahl der Steuerklassenkombination III/V sind die Ehegatten/Lebenspartner auch bei der Wahl des Faktorverfahrens verpflichtet, nach Ablauf des Kalenderjahres eine Einkommensteuererklärung beim Finanzamt einzureichen.

Ab dem Veranlagungszeitraum 2019 ist für den im Faktorverfahren gebildeten Faktor die zweijährige Gültigkeit eingeführt worden. Ein bereits für das Antragsjahr gültiger Freibetrag wird vom Finanzamt in die Berechnung des Faktors einbezogen und für beide Jahre der Gültigkeit des Faktorverfahrens berücksichtigt. Sollte die Fortführung des Faktorverfahrens nach Ablauf der zweijährigen Gültigkeit gewünscht werden, ist ein erneuter Antrag notwendig.

Berechnungsbeispiel

Am Beispiel eines Ehepaares mit einem monatlichen Bruttoeinkommen in Höhe von 4.500 Euro werden die Effekte deutlich. Ehegatte A erzielt ein Bruttoeinkommen in Höhe von 3.000 Euro, Ehegatte B in Höhe von 1.500 Euro. Bei einem Bruttoeinkommen von 54.000 Euro (12 x 4.500 Euro) unter Berücksichtigung sämtlicher Pauschalen für Werbungskosten und Sonderausgaben beträgt die voraussichtliche Jahres-Einkommensteuer im Splittingverfahren **6.378 Euro**.

Neben den voraussichtlichen Bruttoarbeitslöhnen werden auch Beträge in die Ermittlung der voraussichtlichen Einkommensteuer im Splittingverfahren einbezogen, die nach § 39a Abs. 1 Nr. 1 bis 6 EStG als Freibetrag ermittelt und als Lohnsteuerabzugsmerkmal gebildet werden könnten. Da diese Beträge somit bereits in die Berechnung des Faktors einfließen, werden sie neben dem Faktor nicht mehr als selbständige Lohnsteuerabzugsmerkmale gebildet.

Die Summe der jährlichen Lohnsteuer in der Steuerklassenkombination IV/IV beträgt **6.670 Euro** (Ehegatte A = 5.558 Euro + Ehegatte B = 1.112 Euro).

$$\text{Faktor} = \frac{\text{Einkommensteuer im Splittingverfahren}}{\text{Lohnsteuerabzug in Steuerklasse IV}}$$

$$0,956 = \frac{6.378 \text{ Euro}}{6.670 \text{ Euro}}$$

Die Summe der Lohnsteuer bei Steuerklassenkombination IV/IV mit Faktor 0,956 beträgt **6.376 Euro**. Dieser Lohnsteuerabzug entspricht recht genau der voraussichtlichen Jahressteuer im Splittingverfahren. Die Ehegatten/Lebenspartner müssen nur **2 Euro nachbezahlen**.

Die Summe der Lohnsteuerbeträge bei der Wahl der Steuerklassenkombination III/V beträgt **5.840 Euro** und ist damit 538 Euro niedriger als die voraussichtliche Einkommensteuer (6.378 Euro). Mit der späteren Veranlagung für dieses Jahr kann eine Nachzahlung fällig werden.

Dieses Schaubild zeigt, dass Ehegatte B, obwohl dieser lediglich 1/3 zum gemeinsamen Einkommen beiträgt, bei der Steuerklassenkombination III/IV mit mehr als der Hälfte der Lohnsteuer belastet ist. Beim Faktorverfahren wird die Steuerlast entsprechend den Anteilen am Einkommen verteilt:

Anwendung der allgemeinen Lohnsteuertabelle – hier für das Jahr 2015

	Jahres- Arbeitslohn (Brutto)	Lohnsteuer bei LStKl IV/IV (Faktor)	Lohnsteuer bei LStKl III/V
Ehegatte A (LStKl III)	36.000	5.313	2.672
Ehegatte B (LStKl IV)	18.000	1.063	3.168
Summe Lohnsteuer		6.376	5.840



Das Bundesministerium der Finanzen stellt auf seiner Internetseite

www.bmf-steuerrechner.de

eine Berechnungsmöglichkeit für den Faktor bereit, damit die Ehegatten/Lebenspartner die steuerlichen Auswirkungen der jeweiligen Steuerklassenkombination prüfen können.

